



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-188/2025					
		Aktenzeichen: con Datum: 24.10.2025 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Amt für Stadtentwicklung, Sicherheit und Kultur					
Betreff: Aufhebung der Förderrichtlinie zur Verwendung von Städtebaufördermitteln im Rahmen der Städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt Coswig,, und des Städtebaulichen Denkmalschutzes „Altstadt Coswig“							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
11.11.2025	Bau- und Ordnungsausschuss	9	9	0	8	0	1
04.12.2025	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	25	0	1

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Förderrichtlinie zur Verwendung von Städtebaufördermitteln im Rahmen der Städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt Coswig“ und des Städtebaulichen Denkmalschutzes „Altstadt Coswig“ für den Einsatz von Städtebaufördermitteln bzw. Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Grundstücken im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bzw. Erhaltungsgebiet zum 31.12.2025.

Beschlussbegründung:

Die Förderrichtlinie (Beschluss COS-BV-394/2008 vom 13.03.2008) zur Unterstützung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Grundstücken im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bzw. Erhaltungsgebiet verliert mit Ablauf des 31.12.2025 ihre Gültigkeit.

Die Programme Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt Coswig“ und Städtebaulicher Denkmalschutz „Altstadt Coswig“ laufen planmäßig zum 31.12.2025 aus. Eine Förderung auf Grundlage dieser Programme ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Künftig stehen Städtebaufördermittel ausschließlich über das Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ zur Verfügung. Förderungen im Rahmen dieses Programms müssen jedoch projektbezogen beantragt und von der Kommune konkret angemeldet werden. Eine flexible und kurzfristige Förderung einzelner privater Maßnahmen, wie bisher durch die bestehende Richtlinie ermöglicht, ist unter den neuen Fördervoraussetzungen nicht mehr umsetzbar.

Daher ist die bestehende Förderrichtlinie zur Verwendung der Städtebaufördermittel in ihrer bisherigen Form obsolet und wird mit Wirkung zum 31.12.2025 aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: **X**

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen

Anlage 1 – Förderrichtlinie (bestehende Fassung)

Anlage 2 – Übersicht über förmlich festgelegte Gebiete



Peter Nössler
Vorsitzender des Stadtrates



André Saage
Bürgermeister